

# **BVGer E-5446/2024 vom 30. Juli 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-07-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5446\\_2024\\_d20240730](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5446_2024_d20240730)

FR: TAF E-5446/2024 du 30 juillet 2024

IT: TAF E-5446/2024 del 30 luglio 2024

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 30. Juli 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Asyl- und Wegweisungsverfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31–33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Nachdem auch der einverlangte Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet wurde (Art. 63 Abs. 4 VwVG), ist auf die Beschwerde einzutreten.

E-5446/2024 Seite 6

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenswechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 4**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

## **E. 5.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

## **E. 6.1**

In der angefochtenen Verfügung kam das SEM zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Asylrelevanz nicht standhalten.

E-5446/2024 Seite 7 Der Beschwerdeführer habe in der Anhörung zwar von Repressalien gegen Angehörige seiner Bété-Ethnie gesprochen sowie erklärt, sein Vater sei fast zu Tode geschlagen worden und seine Mutter habe bei ihrer Arbeit Probleme bekommen. Er habe jedoch kein Beispiel einer gezielt gegen ihn selbst gerichteten Unterdrückung oder Verfolgung angegeben. Zudem würden seine Eltern trotz der genannten Repressalien weiterhin im Heimatland leben. Damit sei keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung gegen den Beschwerdeführer als Angehörigen der Bété-Ethnie ersichtlich. Bezüglich der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verfolgung durch Leute, deren Bruder er bei einer Schiesserei gesehen haben wolle, bestehe sodann kein in Art. 3 AsylG genanntes Motiv. Vielmehr hätten diese Leute sich beziehungsweise ihrem Bruder einen Vorteil verschaffen wollen. Dass er 2010 oder 2011 aktiv an einer Wahlkampagne mitgeholfen habe, vermöge der geltend gemachten Verfolgung ebenfalls kein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv zu verleihen.

## **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer macht in seiner Rechtsmitteleingabe geltend, das SEM habe den Sachverhalt zwar korrekt zusammengefasst, jedoch die falschen Schlussfolgerungen daraus gezogen. Es habe verkannt, dass er eine politische Familie habe, da sein Onkel väterlicherseits der Minister des ehemaligen Präsidenten gewesen sei. Die Repressalien hätten die gesamte Familie betroffen. Seine Eltern würden zwar weiterhin in der Côte d'Ivoire leben, seine Mutter habe jedoch in Frühpension gehen müssen aufgrund der Probleme, die entstanden seien, weil der besagte Onkel ständig zu ihnen nach Hause gekommen sei. Zudem habe er einen Angriff beobachtet und sei Zeuge eines Mordes geworden. Dies könne im Internet nachgelesen werden. Im Fernsehen sei zwar gesagt worden, dass der IS für den Anschlag verantwortlich gewesen sei. Das habe jedoch nicht der Wahrheit entsprochen, was er auch gesagt habe. Sein Leben sei daher in Gefahr. Er habe die verantwortliche Person erkannt und sei anschliessend ständig bedroht worden. Auch heute noch werde sein Bruder regelmässig bedroht, dies sogar, wenn er in der Stadt spazieren gehe. Da die Situation zu gefährlich geworden sei, habe seine Mutter beschlossen, dass er das Land verlassen müsse. Er habe nicht zur Polizei gehen können, da seine Familie sehr politisch sei und gemäss offizieller Version der IS für den Angriff verantwortlich gewesen sei.

### **E. 7.1**

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach einer eingehenden Prüfung der vorinstanzlichen Akten (insbesondere des Anhörungsprotokolls) sowie nach einer vertieften Prüfung der Beschwerdevorbringen zum Schluss, dass die in der Zwischenverfügung vom 6. September 2024 – aufgrund einer summarischen Prüfung der Instruktionsrichterin – vorgenommene Beurteilung der Aussichtslosigkeit der Beschwerde zu bestätigen ist. Die vom SEM in der angefochtenen Verfügung (Ziff. II; vgl. E. 6.1 hiervor) vorgenommene Beurteilung ist aus den nachfolgend darzulegenden Gründen zu schützen.

### **E. 7.2**

In der angefochtenen Verfügung hat das SEM zu Recht festgestellt, der Beschwerdeführer habe keine gezielt gegen ihn gerichtete Verfolgung aufgrund seiner Bété-Ethnie vorgebracht. Tatsächlich handelt es sich bei den vom Beschwerdeführer beschriebenen Repressalien gegen die Angehörigen der Bété-Ethnie (und damit gegen alle Angehörigen dieser Ethnie gleichermassen) nicht um eine gegen eine individuelle Person gerichtete und somit gezielte Verfolgung. Weiter hat das SEM zutreffend hervorgehoben, dass die vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang angeführten Beispiele von Problemen lediglich seine Eltern – und nicht ihn selber – betroffen hätten. Das SEM hat damit zu Recht die Asylrelevanz der entsprechenden Vorbringen des Beschwerdeführers verneint.

### **E. 7.3**

Bezüglich der vom Beschwerdeführer weiter geltend gemachten Verfolgung durch Leute, die Angst gehabt hätten, er würde ihren «Bruder», den er bei einer Schiesserei erkannt habe, «verpfeifen», hat das SEM zu Recht auf das Fehlen eines asylrechtlichen Motivs hingewiesen. Zudem handelt sich dabei um eine Verfolgung durch nichtstaatliche Dritte. Eine solche ist aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes nur dann flüchtlingsrechtlich relevant ist, wenn die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann. Vorliegend hat der Beschwerdeführer in der Anhörung angegeben, er sei nie zur Polizei gegangen, da er Angst gehabt habe angesichts der Atmosphäre, die damals im Land geherrscht habe, der (falschen) Informationen, die im Fernsehen präsentiert worden seien (wonach der IS Urheber der Schiesserei gewesen sei), sowie auch auf Grund der Probleme seiner Mutter. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann in dessen vom Schutzwillen des ivoirischen Staates ausgegangen werden (Urteil des BVGer D-4652/2024 vom 1. Oktober 2024 E. 6.1). Es wäre dem Beschwerdeführer damit zuzumuten gewesen, bei den staatlichen Behör-

E-5446/2024 Seite 9 den Schutz vor den privaten Verfolgern zu suchen. Die vom Beschwerdeführer angegebenen Gründe reichen nicht aus zur Annahme, dass die heimatlichen Behörden ihm in seinem konkreten Fall den Schutz verweigert hätten. Vielmehr hat das SEM in der angefochtenen Verfügung (Ziff. III) zu Recht in Erwägung gezogen, dass die zuständigen Behörden nicht von vornherein als schutzunwillig oder -unfähig angesehen werden können, ohne dass der Beschwerdeführer wenigstens einen Versuch unternommen hätte, um Schutz zu ersuchen.

### **E. 7.4**

Der Beschwerdeführer macht in seiner Rechtsmitteleingabe geltend, er habe eine «politische Familie» und werde daher im Heimatland verfolgt. Diese eindeutig

nachgeschobene Behauptung steht in Widerspruch zu seiner Angabe in der Anhörung, wonach er kein politischer Flüchtling sei (SEM-act. [...] -34 ad F. 54). Zudem hat der Beschwerdeführer diese Behauptung lediglich damit begründet, dass sein Onkel väterlicherseits Minister des ehemaligen Präsidenten gewesen sei. Diese frühere berufliche Tätigkeit des Onkels führt jedoch nicht ohne Weiteres zur Annahme, die gesamte Familie des Beschwerdeführers sei politisch aktiv gewesen. Namentlich verfügt der Beschwerdeführer gemäss den Akten nicht über ein politisches Profil. So hat er in der Anhörung, abgesehen von der Mithilfe bei den Wahlvorbereitungen im Jahr 2010 oder 2011 (Aufhängen von Plakaten für die Kampagne des ehemaligen Präsidenten Gbagbo), bei der es sich um eine zeitlich begrenzte sowie niederschwellige politische Aktivität handelt, nicht behauptet, in seinem Heimatland politisch aktiv gewesen zu sein. Auch macht er keine exilpolitischen Tätigkeiten geltend. Der Beschwerdeführer vermag somit aus dem erwähnten neuen Vorbringen nichts zu seinen Gunsten ableiten.

#### **E. 7.5**

Weiter behauptet der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe, der Angriff, den er miterlebt habe, könne im Internet nachgelesen werden. Er hat jedoch keine entsprechenden Berichte eingereicht. Angesichts seiner in der Beschwerde erneuerten Behauptung, gemäss offizieller Version habe es sich dabei um einen IS-Anschlag gehandelt, ist nicht ersichtlich, inwiefern diesbezügliche Medienberichterstattungen seine eigene Version der Geschichte, wonach er eine an der Schiesserei beteiligte Person als einen stadtbekanntem (nicht dem IS zugehörigen) Banditen identifiziert habe, stützen sollten.

#### **E. 7.6**

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe nicht gelungen, die überzeugende Begründung des SEM in der angefochtenen Verfügung in Zweifel zu ziehen. Auch aus den Akten erge-

E-5446/2024 Seite 10 ben sich keine Anhaltspunkte, wonach ihm bei einer Rückkehr in die Côte d'Ivoire eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefahr drohen würde. Das SEM hat somit zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 8.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 8.2**

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 9.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der

Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

## **E. 9.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insb. Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30), Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiter- reise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung zu Recht festgestellt, dass sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dem Be- schwerdeführer würde im Falle einer Rückkehr in die Côte d'Ivoire mit be- achtlicher Wahrscheinlichkeit eine nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK ver- botenen Strafe oder Behandlung drohen. Auch die allgemeine Menschen-  
E-5446/2024 Seite 11 rechtssituation im Heimatland lässt den Wegweisungsvollzug zum heuti- gen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

## **E. 9.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf- grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

### **E. 9.3.1**

In der Côte d'Ivoire herrscht zurzeit weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der Vollzug der Wegweisung ist daher gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht als gene- rell unzumutbar zu erachten (vgl. dazu Urteil des BVGer D-6703/2023 vom 8. Mai 2025 E. 6.3.1 mit Hinweis auf Urteil des BVGer E-5881/2024 vom

### **E. 9.3.2**

In der angefochtenen Verfügung führte das SEM in individueller Hin- sicht aus, es handle sich beim Beschwerdeführer um einen physisch und psychisch gesunden Mann. Eine Verletzung aus F.\_\_\_\_\_ am (...) sei in der Schweiz behandelt worden. Aktuell trage er wegen eines (...) eine (...). Er verfüge im Heimatland über ein ausgedehntes Familiennetz und habe auch Freunde im Ausland, zum Beispiel in I.\_\_\_\_\_. Zudem habe er sich während fast vier Jahren in F.\_\_\_\_\_ selbst versorgen können, wo er sich wohl mehrheitlich illegal aufgehalten habe. Dies zeige, dass er leistungs- fähig genug sei, sich auch in seinem Heimatland ein Auskommen zu ver- dienen. Eine akut verletzte Extremität vermöge daran nichts zu ändern.

## **E. 9.4**

Diesen Ausführungen vermag der Beschwerdeführer in der Rechtsmit- teleingabe nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen. Auch seine Mitglied- schaft beim dritte Liga-Verein J.\_\_\_\_\_, der ihn unter Vertrag nehmen könne, erweist sich als unbehelflich. Das Rechtsinstitut der vorläufigen Auf- nahme bezweckt nicht den Zugang zur Ausübung einer

Erwerbstätigkeit in Umgehung der einschlägigen ausländerrechtlichen Vorschriften (Art. 18 ff. AIG). Die Erteilung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs setzt eine konkrete Gefährdung der betroffenen Person voraus, die in der allgemeinen Situation im Heimat- oder Herkunfts- staat begründet liegt und/oder sich aus individuellen Gründen wirtschaftli- cher, sozialer oder gesundheitlicher Natur ergibt (vgl. BVGE 2014/26 E. 7.5 f.). Integrationsbestrebungen in der Schweiz sind im Rahmen der Prüfung der vorläufigen Aufnahme in der Regel ohne Relevanz. Sie

E-5446/2024 Seite 12 fliessen praxisgemäss nur ausnahmsweise in die Zumutbarkeitsprüfung ein, insbesondere im Falle von Kindern und Jugendlichen, die prägende Jahre in der Schweiz verbracht haben und eine derart fortgeschrittene In- tegration aufweisen, dass der Vollzug der Wegweisung unter dem Aspekt des Kindeswohls als unzumutbar erscheint (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.4). Der Beschwerdeführer ist im Erwachsenenalter in die Schweiz gekommen und hält sich hier erst seit einer verhältnismässig kurzen Zeit (seit etwa 1  $\frac{3}{4}$  Jahren) auf. Die meiste Zeit seines Lebens hat er nach eigenen Angaben in der Côte d'Ivoire verbracht, wo er über ein grosses familiäres Netz ver- fügt, das ihn bei seiner Wiedereingliederung unterstützen kann. Wie er in seiner Anhörung zu den Asylgründen angegeben hat, wurde sein Lebens- unterhalt vor seiner Ausreise aus dem Heimatland vollumfänglich durch seine Eltern finanziert (SEM-act. 34 ad F. 39). Nachdem die Eltern weiter- hin im Heimatland leben, ist davon auszugehen, dass er auch in Zukunft auf deren finanzielle Unterstützung zurückgreifen können wird. Zudem hat das SEM in der angefochtenen Verfügung zu Recht darauf hingewiesen, dass es dem Beschwerdeführer möglich gewesen sei, sich – vor seiner Einreise in die Schweiz – während rund vier Jahren selbständig in F.\_\_\_\_\_ durchzuschlagen (vgl. SEM-act. 34 ad F. 40), was seine Leis- tungsfähigkeit zeige, sich auch in seinem Heimatland ein Auskommen zu verdienen. Es ist dem SEM beizupflichten, dass unter diesen Umständen darauf zu schliessen ist, der Beschwerdeführer werde auch in seinem Hei- matland in der Lage sein, (bei Bedarf auch ohne Unterstützung durch seine Familienmitglieder) seine Lebenshaltungskosten mittels einer geeigneten Erwerbstätigkeit zu bestreiten. Die in der angefochtenen Verfügung thema- tisierten (...) - und (...)verletzungen scheinen sodann mittlerweile ausge- heilt zu sein, nachdem der Beschwerdeführer seit spätestens August 2024 (Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung) aktiv in einem Fussballverein spielt. Damit liegen auch in gesundheitlicher Hinsicht keine Gründe vor, die gegen einen Vollzug der Wegweisung sprechen. Somit erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

### **E. 9.5**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständi- gen Vertretung des Heimatstaates die allenfalls für eine Rückkehr notwen- digen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E-5446/2024 Seite 13

### **E. 9.6**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 10. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – ange- messen

ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 11. Bei diesem Verfahrensausgang sind die auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzenden (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der einbezahlte Kostenvorschuss in derselben Höhe wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet. (Dispositiv nächste Seite)

E-5446/2024 Seite 14

#### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 11**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzenden (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der einbezahlte Kostenvorschuss in derselben Höhe wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet. (Dispositiv nächste Seite)

#### **E. 14**

Oktober 2024 E. 8.3.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.